



SPORTANLAGENORDNUNG

- 1) Die Sportanlage im Sinne der Sportanlagenordnung umfasst die Benutzung der Sporthalle mit Einbau und Großgeräten, technischer Ausstattung, Sportlehrerzimmer, Geräteräumen, Umkleide- und Sanitärräumen einschließlich der Zugänge für den Schulbetrieb und zusätzlich die Kegelbahn mit Aufenthalts-, Umkleide- und Sanitärräumen.
- 2) Die Sportanlage darf nur mit Sportlehrer, Übungs- und Lehrgangleiter zu den vertraglich vereinbarten Zeiten und für die freigegebene Sportart zu Übungs-, Trainings- und Wettkampfpzwecken genutzt werden. Der Verantwortliche hat als Erster die Sportanlage zu betreten und sie als Letzter zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass Ordnung und Sicherheit gegeben sind. Der Verantwortliche hat Unbefugte vom Betreten der Sportanlage auszuschließen. Jede Nutzung ist im Nutzungsbuch festzuhalten. Wird der Eintrag nicht sachgerecht gewährleistet, kann die weitere Nutzung untersagt werden.
- 3) Der schulische Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportunterrichtes. Er ist für die Aufsicht und ausreichende Versicherung der Nutzer verantwortlich.
- 4) Die erstmalige Nutzung der Sportanlage kann erst nach erfolgter Einweisung durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle aufgenommen werden. Die Einweisung umfasst gleichzeitig die schriftliche Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Schlüsselgewalt. Den Weisungen des verantwortlichen Vereinspersonals ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.
- 5) Für alle Nutzer der Sportanlage gilt verbindlich:
 - a) Flure und Gänge müssen frei und ungehindert passierbar sein.
 - b) Disziplin und Ordnung sowie Sauberkeit im Sportanlagenkomplex müssen garantiert werden. Die Sportanlage wird dem nächsten Nutzer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
 - c) Das Rauchen ist in der Sportanlage grundsätzlich verboten. Im Außengelände ist eine Raucherinsel an der Sitzgruppe neben dem Haupteingang eingerichtet. Tabakreste sind ausschließlich in den dafür aufgestellten Behälter zu entsorgen.
 - d) Der Nutzer haftet dafür, dass der Schließdienst ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dazu gehören: Abstellen der Wasserzapfstellen, Abschalten des Lichtes, Verschließen der Fenster und Türen, Abschließen der Haupteingangstür sowie des Außentores.
- 6) Das Betreten der Sportanlage ist nur mit Sportschuhen, die nicht als Straßenschuhe genutzt werden und eine abriebfeste Sohle haben, gestattet. Es dürfen ausschließliche Hallenbälle (beim Fußball – Softbälle) verwendet werden.
- 7) Die Betätigung aller im Regieraum befindlichen Tastaturen ist nur dem eingewiesenen Personal (Sportlehrer, Übungs- oder Lehrgangleiter) gestattet. Das betrifft im Einzelnen folgende Bedienelemente:

Sportverein
Motor Mickten-Dresden e. V.
Pestalozziplatz 20
01127 Dresden

+49 351 84714 0
+49 351 84714 20
sv@motor-mickten.de
www.motor-mickten.de

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE92 8505 0300 3120 1792 12
BIC-/SWIFT-Code OSDDE81XXX

1. Vorsitzender: Steffen Tampe
2. Vorsitzender: Frank Elsner
Geschäftsführer: Stefan Sadlau

Vereinsregisternummer:
VR 481-AG Dresden
USt-IdNr.: DE140213805

- a) RWA-Klappen – Diese sind bei Verlassen der Halle unbedingt zu schließen!
 - b) Trennvorhang – Vorsicht beim Herunterfahren!
 - c) Basketballanlage
 - d) ELA-Anlage
 - e) Licht.
- 8) Die Nutzung von vereinseigenen Turn- und Großgeräten ist nur unter Aufsicht des Sportlehrers, Übungs- oder Lehrgangleiters gestattet. Sie sind nach dem Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Fahrbare Sportgeräte sind in Standstellung zu lagern.
 - 9) Schuleigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit dem Verein eingebracht und verwahrt werden. Ersatzansprüche aufgrund von Beschädigungen oder Diebstahl dieser Gegenstände sind gegenüber dem Verein ausgeschlossen.
 - 10) Einrichtungen und vereinseigene Turn- und Großgeräte sind durch den Nutzer vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel, die Funktionstüchtigkeit und die Sicherheit zu überprüfen. Bei Mängeln ist deren Benutzung zu unterlassen. Bei verursachten bzw. bereits vorgefundenen Schäden an Einrichtungen und Geräten ist eine umgehende Meldung in der Geschäftsstelle oder an die Notfallnummer (am Telefon) erforderlich. Außerdem sind die Schäden im ausliegenden Nutzungsbuch anzuzeigen.
 - 11) Die zweckfremde Nutzung der Geräte und Einrichtungen ist untersagt und jegliche Manipulation und der Umbau von Geräten und Einrichtungsgegenständen sind verboten.
 - 12) Bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Zerstörung oder Beschädigung von vereinseigenen Turn- und Großgeräten bzw. Einrichtungsgegenständen der Sportanlage haftet der Nutzer.
 - 13) Die Sportanlage ist sauber zu halten und angefallener Müll ist in die dafür bereitgestellten Behälter zu entsorgen. Alle Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln bzw. zu nutzen. Gegenstände aus Glas dürfen nicht mit in den Sportbereich sowie die Sanitärräume genommen werden. Durch die Nutzung entstandene Verschmutzungen sind nach dem Ende der Nutzung zu entfernen (kehren o. wischen).
 - 14) Die Aufbewahrung von Getränken und Speisen und deren Einnahme ist im Sportbereich der Sporthalle und auf der Kegelbahn nicht gestattet. Auf der Kegelbahn gelten Ausnahmen bei Wettkämpfen im Rahmen der Kegelordnung.
 - 15) Bei Verlust oder Beschädigung von Kleidungsstücken, Sportmaterialien oder anderem Eigentum wird grundsätzlich keine Haftung übernommen.
 - 16) Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus sind sofort durch den Nutzer der Sportanlage den Vereinsverantwortlichen und der Polizei anzuzeigen. Bei der Polizeianzeige ist die schriftliche Bescheinigung über die Erstattung der Strafanzeige dem Vereinsverantwortlichen zu übergeben.
 - 17) Fahrzeuge dürfen von den Nutzern nur während der Zeit der Nutzung auf dem Parkplatz der Sportanlage abgestellt werden. Ein Berechtigungsanspruch entsteht durch die Nutzung nicht. Den Teilnehmern am Schulsportunterricht ist das Parken auf dem vereinseigenen Parkplatz nicht gestattet. Ausnahmen sind in Absprache mit der Geschäftsstelle möglich.
 - 18) Für Notfall-Telefonate befindet sich ein Telefon im Foyer der Sportanlage.
 - 19) Mit Ablauf des Nutzungsvertrages ist der übergebene Schlüssel umgehend einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle auszuhändigen. Der Verlust von Schlüsseln durch den Nutzer und die damit verbundenen Ausgaben für die Neuanfertigung bzw. den Austausch der Schließanlage muss vom Nutzer getragen werden.

Die Sportanlagenordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft.

Sie wurde aktualisiert mit Wirkung vom 01.08.2005. (1. Änderung)

Die 2. Änderung mit Beschluss des Verwaltungsrates tritt am 24. März 2014 in Kraft.